

§ 69 Abs. 1a BauO NRW – Zulassung von Abweichungen bei Prüfung des Brandschutzes durch sachverständige Person

Nach § 68 Abs. 2 BauO NRW heißt es:

Vor Erteilung der Baugenehmigung sind bei der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen einer sachverständigen Person nach § 87 Absatz 2, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht, einzureichen.

In § 68 Abs. 7 BauO NRW heißt es weiter:

Werden bautechnische Nachweise für den Brandschutz oder die Standsicherheit durch sachverständige Personen nach § 87 Absatz 2 bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 nicht geprüft.

In § 69 Abs. 1a Satz 2 BauO NRW wird ferner ausgeführt:

Der Zulassung einer Abweichung bedarf es nicht, wenn sachverständige Personen nach § 87 Absatz 2 bescheinigt haben, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz oder an die Standsicherheit entspricht und das Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen durch sie oder ihn bescheinigt wird.

Die Kommentierung zur BauO NRW sagt dazu:

Hierdurch wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung das Erfordernis einer Abweichungserteilung für die Fälle abgeschafft, in denen die Bauaufsichtsbehörde nicht selbst für die Prüfung des Brandschutzes zuständig ist und der Sachverständige das Vorliegen der Brandchutzanforderungen bescheinigt hat.

(Johlen / Wenzel / Hanne / Kaiser / Koch / Plum, Gädtke, BauO NRW - Kommentar, 15. Auflage 2024, § 69 BauO NRW, Rn. 67)

Fragen

1. Wie gehen andere Bauaufsichtsbehörden damit um, wenn sachverständige Personen (offensichtliche) Abweichungen zulassen, die die Bauaufsichtsbehörde, wäre sie zuständig, nicht hätte zugelassen (Bsp.: Verzicht auf Überdachführung einer Brandwand)?
2. Wie lassen sich andere Bauaufsichtsbehörden das „Vorliegen der Voraussetzungen für Abweichungen“ bescheinigen?
3. Wie sind die Erfahrungen anderer Bauaufsichtsbehörden im Umgang mit Bescheinigungen sachverständiger Personen, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht?

Ergebnis

- Zu 1.: Grundsätzlich ist ein Gegenlesen der Bescheinigung nicht erforderlich. Die Abfrage zeigt jedoch, dass die anwesenden Bauaufsichten von dieser entlastenden Verfahrensregelung und geregelten Zuständigkeit/Verantwortung selten Gebrauch machen. Die Mehrheit kontrolliert erteilte Abweichungen im Sachverständigenverfahren bzw. Bescheinigungen zum Brandschutz. In der Regel werden Bewertungen, die aus Sicht der Bauaufsicht nicht mitgetragen werden können, im Vorfeld mit den Planenden und der Brandschutzdienststelle besprochen und angepasst.
- Zu 2.: Innerhalb der Bescheinigung der sachverständigen Person werden die Abweichungen formuliert und ausgewiesen. Zudem wird im Bauantragsformular für das Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren angegeben: *Es liegt eine Abweichung (§ 69 Absatz 1a BauO NRW 2018) vor (Bescheinigung durch Sachverständige/n für die Prüfung des Brandschutzes/der Standsicherheit)*. Die Sinnhaftigkeit des Verfahrens wird jedoch unterlaufen, wenn Sachverständige den Brandschutz prüfen, die Verantwortung für die Erteilung von Abweichungen zugleich nicht übernehmen und diese an die Bauaufsichten zurückgeben. Damit wird der Brandschutz doppelt geprüft, teilweise unterschiedlich bewertet und der Vorgang zeitlich belastet.
- Zu 3.: Die Abfrage ergibt ein sehr breites Spektrum an eingereichten Unterlagen und inhaltlichen Qualitäten. Teilweise werden Brandschutzkonzepte oder brandschutztechnische Stellungnahmen von Sachverständigen eingereicht. Offenbar ist stärker mit diesen Sachverständigen zu kommunizieren und das SV-Verfahren zu erläutern.